



# ENTSCHEIDUNGEN DES TÜRKISCHEN HÖCHSTEN GERICHTSHOFES

## (ZIVILPROZESS-, VERWALTUNGS- UND VERFASSUGSRECHT)

Dargelegt von

*Prof. Dr. Necmeddin M. BERKIN*

Leiter der II. Sektion des Lehrstuhls für Zivilprozess-  
und Konkursrecht an der Universitaet Istanbul

### ENTSCHEIDUNGEN DES TÜRKISCHEN HÖCHSTEN GERICHTSHOFES UND ERLAEUTERUNGEN ÜBER DIE VORGAENGE SOWIE ÜBER DIE SCHLICHTUNG DES STREITFALLES ZUM ZIELE EINER TASACHEN- FORSCHUNG

#### I

Es ist ohne Zweifel, dass man mit den Erlaeuterungen der Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes nur das Ziel hat, die Rechtsprechung der oberen Gerichte zu einem Forschungsergebnis zu führen und deshalb ist es notwendig, den konkreten Streitfall eingehend in würdiger Form auseinanderzusetzen, um die eigene, durch die Praxis bestimmte Ansicht festzustellen. Das kann sich nur auf die rein formalen, technischen Vorschriften des blossen Verfahrens beziehen. Wer sich hierauf beschränkt, hat dann die Möglichkeit, die unpassenden Seiten der höchstrichterlichen Rechtsprechungen, welche die Funktion eines Vorbildes zu anderen Gerichten erster Instanz haben, zu sehen.

Kritik zu üben an der Rechtspraxis der höchsten Gerichte ist der ehrwürdige Kampf der zivilprozessrechtlichen Dogmatik und bereitet

danach einen konkreten Meinungsgewinn über die Resultate der Sache sowie über die Zusammenhaenge und Ziele der Gerichtsentscheidungen. So waere es möglich, die sachlich richtigen oder unrichtigen, fehlerhaften oder werthaften und wesentlichen Urteilsbildungen vor den Augen der rechtsprechenden Juristen offen darzulegen, wie die höchsten Richter durch eine solche Schulung das richtige erkennen und in der Tiefe erfassen müssen.

Besonders ist hier zu erwahnen, dass der hoheitsvolle Richterberuf nur auf gerechte Rechtfertigung und auf Tatsachen entsprechenden Entscheidungen beruhen kann. Für die Rechtsuchenden muss der Richter immer das Beste und Treffende wollen, ebenso der Professor für seine Studenten. Nach dieser Richtung nur kann man den Richter — auch im Einzelfalle — als gestaltetes Recht bezeichnen. Von diesem Geist her ist es für die Rechtswissenschaft und den Lehrunterricht die Pflicht, speziell die höchstrichterlichen Entscheidungen zu erlaeuern und nach ihrer Begründung zu verwerten. Diese Art der Verwertung hat doch einen vorteilhaften Sinn, indem sie einerseits zum Gemeinwohl und zum öffentlichen Interesse dient und andererseits für die Erweiterung der Formaljurisprudenz Nutzen bringt<sup>1</sup>.

Als notwendiges Ergebnis dieser Taetigkeit wird eine allumfassende Prozessrechtslehre im Rahmen der Rechtssicherheit zustandekommen. Hier muss noch hinzugefügt werden, dass die dogmatische Kritik über die Gerichtsentscheidungen die positiven Gesetzesvorschriften nicht ausser Acht lassen muss, mit anderen Worten, auch eine positivistische Lehre folgen soll, jedoch dürfen womöglich die Gesetzesvorschriften nur zu den Tatsachen passend und der Gerechtigkeit entsprechend interpretiert und angewendet werden. Das ist *das Ideal einer Juristenmethodenlehre*, weil in der modernen Rechtsgemeinschaft aller Laender nicht mehr von unumstösslichen Gesetzen gesprochen werden kann.

Nach dieser kurzen Einführung dürfen wir nun nachfolgend manche Entscheidungen des türkischen höchsten Gerichtshofes aufzeichnen.

1) Siehe N.M. BERKİN, Indizien über die rechtliche Stellung und die Funktion des höchsten Gerichtshofes in der Türkei (Annales de la Faculté de droit d'Istanbul, Nr. 40 - 1976/77, S. 71 ff.).

## II

ENTSCHEIDUNG DES TÜRKISCHEN HÖCHSTEN  
VERWALTUNGSGERICHTES

Vom 22. März 1977; E. 1975/2395, K. 1977/842

Betrifft das Zivilprozess-, Verwaltungs- und Verfassungsrecht

DIE VERANTWORTUNG DES STAATES WEGEN  
STAATLICH DURCHGEFÜHRTER  
UNERLAUBTER HANDLUNGEN GEGENÜBER  
EINZELPERSONEN SOWIE GEGENÜBER DEN EIGENEN  
BEAMTEN, DIE NOCH IM AMT SIND UND  
ÖFFENTLICH/RECHTLICHE FUNKTIONEN AUSÜBEN<sup>2</sup>

*1. Prozessgegenstand und kurze Zusammenfassung des Streitfalles:*

1. Der Landesrichter F.A. wurde während einer polizeilichen Operation am 13. Juni 1972 im Orte der Stadt Akyazı (eine Gemeinde in mittlerer Grösse in Westanatolien) verhaftet, ohne ihm den Grund der Verhaftung anzugeben und ohne die Zustimmung des höchsten Richterkrems, das für diesen Fall hätte erlangt werden sollen. Danach wurde er unter Aufsicht bewaffneter Militäerpolizei zur Kaserne geführt; während dieser Zeit wurde in seiner Wohnung eine Durchsuchung vorgenommen.

Nachdem der Richter des Ortes von den Sicherheitsbehörden entschuldigt worden war, dass es sich hier in seiner Person um einen Irrtum handelt, wurde er sofort freigelassen.

Die Militäers hatten bei dieser Operation weder in der Wohnung des Richters noch bei ihm auf dem Leibe versteckte, verbotene Sachen gefunden.

2. Dieser Vorfall war selbstverständlich eine äusserst bedeutende Beeinträchtigung der richterlichen Persönlichkeitswürde

<sup>2</sup>) Siehe darüber Zeitschrift der Istanbul Anwaltskammer (Istanbul Barosu Dergisi "İBD") 1979, Nr. 7, 8, 9, S. 676 ff.).

sowie der Persönlichkeit des Richters selbst. Infolgedessen wurde seitens des Richters als leidtragender gegenüber dem Staate beim höchsten Verwaltungsgericht in Ankara eine Entschädigungsklage erhoben und damit vom Staate eine Genugtuung von 100.000 Lira (Türkische Pfund) beantragt.

3. Da der Klaeger im Laufe des Prozesses starb, wurde seine Klage von seinen gesetzlichen Erben übernommen und sie verlangten, den genannten Betrag des Klaegers als Klagegegenstand an sie auszurichten.

4. Die Klage wurde gegen das türk. Verteidigungsministerium eröffnet, weil die unerlaubte oder ungesetzmaessige Handlung durch die Militaerpolizei vorgenommen war. Es wollte diese Klage *mit folgenden Begründungen* ablehnen:

a. Die Sache hat Zusammenhang mit dem Gesetz Nr. 1402 "Ausnahmezustand" (Sıkı Yönetim Kanunu). Danach sollte der Staat wegen allgemeiner polizeilicher Operationen keine Verantwortung tragen. Eine allgemeine polizeiliche Operation bezweckt überhaupt nicht, einzelne Personen zu schaedigen ob sie im Amt sind oder nicht. Solche Art der Operationen haben nur das Ziel, die allgemeine Sicherheit des Landes aufrecht zu erhalten. Die Polizei wurde zwar benachrichtigt, dass in dieser Gemeinde, wo der Richter taetig war, Munitions- und Waffenschmuggel betrieben werde und nebenbei sich mehrere Anarchisten und Verbrecher in diesem Orte versteckt hielten. Auf Grund dessen beschloss die Polizei, verstaerkt von Militaers, in der ganzen Gemeinde saemtliche Haeuser und Personen zu durchsuchen, um die verdaechtigen Leute festnehmen zu können. Nach dem oben genannten Ausnahmezustandsgesetz (Örfi İdare) oder (Sıkı Yönetim Kanunu) hatten die Sicherheitskraefte dazu schon das Recht und die Befugnis, saemtliche Haeuser der Stadt und saemtliche Einwohner zu durchsuchen, weil diese Gemeinde in der Region des Gebietes des Ausnahmezustandes der ersten Armee sich befindet.

b. Der allgemeine Charakter dieser Operation der Sicherheitskraefte laesst eine Unterscheidung zwischen den Beamten und Nichtbeamten unter den Einwohnern der Stadt nicht zu. Danach sollten auch die Richter und Staatsanwaelte nach ihrer amtlichen Positionen keine Ausnahme bilden.

c. Ausgenommen von den oben erwähten Begründungen für die Ablehnung dieser Klage, ist sie nicht legitimiert, d.h. sie sollte nicht gegenüber dem Verteidigungsministerium des Landes geführt werden, sondern gegenüber der Regierung und der Verwaltung des Staates selbst.

5. Mit dem Streitfall befasste sich die 12. Kammer des höchsten Verwaltungsgerichtes, und nach Anhören der Vertreter der Anwaltschaft für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie des Klägers und der Vertreter des Beklagten Ministeriums, wurden *folgende rechtliche Auffassungen* vertreten :

a. Es wurde festgestellt, dass für die Schlichtung dieser Klage das Verwaltungsgericht sachlich zustaendig ist.

b. Dass es richtig sei, das Verteidigungsministerium im Namen des Staates als Beklagte zu akzeptieren.

c. Es ist schon rechtlich notwendig, die Zustimmung des obersten Richterorgans zu erlangen, um eine Haus- wie Leibesdurchsuchung eines Richters zu vollziehen. Nach dem Grundgesetz erlaubt auch der Ausnahmezustand keine ungesetzmaessigen Handlungen und diese rechtlichen Formalitaeten sowie Erfordernisse ausser Acht zu lassen. Infolgedessen waere der Antrag des Klägers über eine angemessene Genugtuung als statthaft zu bezeichnen. Durch seine Inhaftierung und Durchsuchung seiner Wohnung sind die Rein-persönlichkeitsrechte des Richters stark beeinträchtigt worden. Das Status des Richteramtes bildet schon eine spezifische Ausnahme für solche polizeiliche Operationen.

d. Wegen Ausübung der öffentlich-rechtlichen Funktionen seitens der Staatsbeamten und der Polizei hat der Staat den dadurch entstandenen Schaden zu begleichen, wenn die betreffende Person für solchen Schaden den Staat auf dem Gerichtswege belangt. In diesem Fall ist für die Schlichtung des Streitfalles das Verwaltungsgericht zustaendig. Infolgedessen besteht hier kein rechtlicher Grund, die Kompetenz dieses Gerichtes für diese Klage zu bestreiten.

e. Nach Artikel 6 des oben genannten Gesetzes Nr. 1402 für den Ausnahmezustand genügt es, bei dieser Klage das Verteidigungsministerium als Beklagte anzunehmen, weil rechtlich gesehen jedes Ministerium des Landes das Recht hat, sich selbst und die ganze Staatsverwaltung insgesamt zu vertreten.

f. Es wurde nach der Klageschrift des Klägers und nach der von den gesetzlichen Erben eingereichten Todesurkunde festgestellt, dass der Kläger während der Prozessführung gestorben sei und die Klage durch seine Nachkommen weitergeführt wird. Nach dem türkischen Recht dürfen die Erben auch die Klage des Erblassers als Genugtuung weiterführen, wenn der Tod des Klägers nach Eröffnung der Klage, d.h. nach Zustellung der Klageschrift an den Beklagten, eingetreten ist. Die gesetzlichen Erben haben hier das Recht, die Klage auf Genugtuung weiterzuführen<sup>3</sup>.

g. Eine Leibes- und Hausdurchsuchung eines sich im Amte befindenden Richters, ohne die Zustimmung des obersten Richterorgans zu erlangen, und vor allem ihn unter Polizeiwache öffentlich in die Militäerkaserne zu führen, zu vollziehen, wird ohne Zweifel als unerlaubte Handlung betrachtet, weil sie gegen die Gesetzesvorschriften, wie auch gegen die Rein-persönlichkeitsrechte des Richters verstossen. Dies rechtfertigt selbstverständlich in voller Klarheit den Antrag des Klägers auf eine Genugtuung als Entschädigung. Die Staatsverwaltung muss wegen fehlerhafter Behandlung die Verantwortung des entstandenen materiellen und moralischen Schadens tragen, was hier offensichtlich der Fall ist.

6. Das Verwaltungsgericht hat mit seinem Urteil im Namen des türkischen Volkes die Klage wie folgt zu Ende gebracht:

Nach der Schwere der Tatsache, wie der leidtragende Richter behandelt wurde und nach dem Leide, das er durch die Ungerechtigkeit dieses Falles ertragen musste, hat das Gericht eingehend in seinem Ermessen und in unwürdiger Form die Sache verwertet und nur einen Viertel des beantragten Schadenersatzes von 100.000 Lira (Türkische Pfund), d.h. 25.000 als Entschädigung für Genugtuung als genügend beurteilt. Jedoch wurde dieses Urteil nicht einstimmig, sondern nur mit den Stimmen der Mehrheit des Richterkollegiums gefällt. Manche Richter von dem Kollegium dachten zwar noch enger und negativer und vertraten die Ansicht, dass das Ziel einer

3) Siehe Art. 4 des türk. Zivilgesetzbuches und unsere Abhandlung über die grundlegende Prinzipien der richterlichen Beschlüsse sowie die Rechtschaffungskraft des Richters in England (İngiltere'de Mahkeme Kararlarının Dayandığı Prensipler ve Hâkimin Hukuk Yaratma Gücü), Zeitschrift der Rechtsfakultät der Istanbuler Universität, B. XL. Heft 1-4, S. 331-361.

Entschaedigung über Genugtuung keinesfalls eine Bereicherung der Vermögensrechte des leidtragenden Klaegers sei, sondern nur eine Gegengabe für die Schlichtung seines Leides bedeutet und deshalb sei der Betrag von 25.000 Lira als Genugtuung sogar *zu hoch* geschätzt.

Das Urteil ist von den Parteien angenommen und wurde rechtskraeftig.

## II. *Unsere Kritik und Erlaeuterungen über das Urteil:*

1. Das obige Urteil des höchsten Verwaltungsgerichtes aeussert sich, wie meist angenommen, über die innige Verwandtschaft des Verwaltungsrechts mit dem Zivilprozessrecht. Doktringemaess ist zu erwahnen, dass eine solche Annaeherung beider Rechte dann zustande kommen kann, wie es hier der Fall ist, wenn der Verwaltungsrichter sich besonders seiner rechtsschöpferischen Taetigkeit staerker bewusst ist, und darüberhinaus eine entsprechende, grössere *Ermessungsfreiheit* besitzt. Wie man sieht, hat das Verwaltungsgericht hier in dieser Sache diese grosse Ermessungsfreiheit mit seinem Urteil zum Ausdruck gebracht. Zwar handelt es sich hier nicht bloss um ein Recht des förmlichen Verfahrens, sondern um eine Regelmässigkeit der Vorausbestimmung eines materiellen Rechts, das schon mit den zivilrechtlichen Bestimmungen geregelt ist. Daher wird aufgezeigt — wenn man sagen darf —, dass die verwaltungsrechtliche Betrachtung den abstrakten Tatbestand ebenso wie den konkreten Streitfall verwirklicht, waehrend sie die materiell-normative Substanz der Sache nicht vernachlaessigt. Darüberhinaus wendet sich hier das materielle Recht auf eine konkrete Basis, die sich durch ein verwaltungsrechtliches Verfahren zur definitiven Entscheidung verwandelt.

2. Rein theoretisch ist hier anzuwenden, dass das materiellrechtliche Denken eine abstrakte Eigenartigkeit besitzt und regelt deshalb eine ganze Reihe vielleicht nie vorkommender Faelle. Das Verwaltungsrecht hingegen ordnet vielmehr die Art der Verwirklichung des materiellen Rechts auf den vorliegenden Fall, das stets den Tatsachen entspricht. Es ist jedoch zweckmaessig, wenn der Verwaltungsrichter diese beiden Bereiche ohne Unterscheidung zueinander führt, weil beide nur auf Verbesserung eines bisherigen Zustandes und auf Förderung von gesetzlich geschützten Interessen sowie Gestaltung neuer Rechte zielen.



Kurz gesagt, der Verwaltungsrichter hat die Funktion gleich eines Zivilrichters, das Verwaltungsrecht wie ein materielles Recht durch eine zweckdienliche Anwendung des Zivilprozessrechts zu vereinen. Dementsprechend hat das türkische Gesetz Nr. 521 vom 24. Dezember 1964 (Gesetz, das sog. Gesetz für das Verwaltungsgericht "Danıştay Kanunu") in seinem Artikel 88 festgestellt, dass auch bei der Führung des Verwaltungsprozesses die zivilprozessrechtlichen Vorschriften angewendet werden, wenn in Einzelfällen in diesem Spezialgesetz keine klare Regelung besteht. Das bedeutet, dass nach dem türkischen Recht die verwaltungsrechtliche Prozessführung in Ausnahmefällen durch Zivilprozess ergänzt wird<sup>4</sup>.

3. In einem rechtlich geordnetem Verfahren sollte das oberste Verwaltungsgericht für diesen besonderen Fall eine Sach- und Rechtsgestaltung, die Garantierechte der Richter auf Grund des Verfassungsrechts zum Ausdruck bringen. Wenn möglich kann ein vereintes System der Verwaltungs-, Zivilprozess- und der Verfassungsvorschriften dargelegt werden. Der obige Streitfall hat zwar einen sehr engen Zusammenhang mit diesen Rechten und knüpft sich schwer an sozialrechtliche Schäden wie auch an juristisch-pathologische Zustände.

Die schwere Beeinträchtigung der Richter, die die unantastbare Justizhoheit vertreten, hat auf dem Gebiete der allgemeinen Sozialverwaltung eine äußerst besondere Stelle. Man sollte deshalb die Sache nicht als einen blossen Rechtsvorgang betrachten, sondern vielmehr *unter die Lupe des Verfassungsrechts stellen*. Die Richter, die das Richteramt vertreten, werden und müssen mit allen ihren Rechten gegenüber der Exekutive verfassungsrechtlich geschützt werden. Es wird deshalb die Verwaltung und die Polizei, die unter der Verwaltungsgewalt (Exekutive) stehen, nie entschuldigt, mit einem fehlerhaften Akt die Rechte der Richter durch Leibes- und Hausdurchsuchungen in so hohen Masse zu verletzen.

Vor allem die Rein-persönlichkeitsrechte der Richter voll zu schützen oder mit allen Mitteln zu gewahren, ist doch ein Thema des Staatsinteresses zum Gemeinwohl. Das hat in der modernen

4) Siehe darüber, İ. GİRİTLİ - P. BİLGİN, Gesetz für das Verwaltungsgericht mit Vorwürfen und Gerichtsentscheidungen (Gerekçeli ve İçtihatlı Danıştay Kanunu), İstanbul 1966, S. 84, Art. 88.

Gesellschaft so eine spezielle Stelle, dass man es mit der Idee der Rechtssicherheit nicht antasten kann. Nach diesem Denken kann das obige Urteil des höchsten Verwaltungsgerichts als *unvollkommen* bezeichnet werden, weil, wie wir schon oben angesehen haben, das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidungen sogar die Tendenz hervorgehoben hat, womöglich den leidtragenden Richter den Ersatz seiner Entschädigung auf Genugtuung zu verringern. Das stimmte jedoch mit der Besonderheit des konkreten Rechtsfalls nicht überein. So wurde hier mit diesem Urteil des Verwaltungsgerichts *weder die Legalitaet noch die Opportunitaet* geschont. Der leidtragende Richter hatte schon einen sehr geringen Betrag als Entschädigung auf Genugtuung für seinen grossen Schmerz; umgerechnet 2.500 Deutsche Mark, d.h. mit heutigem Wechselkurs. Er hatte mit dem ihm angetanen Unrecht einen so grossen Schock erlitten, dass er unter diesem moralischen Druck sein Amt nicht mehr weiterführen konnte und bald darauf starb.

Wir betrachten deshalb das gefaellte Urteil des höchsten Verwaltungsgerichtes als ein Rechtsinstitut, das keineswegs vollkommen ist und man es nur als *Fehlentscheidung* ansehen kann. Damit wollen wir natürlich nicht sagen, dass wir die Richter in der modernen Gesellschaft nicht als privilegierte Menschen betrachten. Man hat ihnen die gesetzliche Immunitaeten bewilligt, nur damit sie ihr Richteramt unparteiisch und im aller Sicherheit weiterleiten können.

Es ist doch klar, dass auch die Richter verhaftet werden, wenn dafür eindeutige Beweise vorliegen. Nach dem türkischen Recht braucht es jedoch unbedingt die Zustimmung des höchsten Richterremiums, um einen Richter bei der Ausübung seines Amtes zu verhaften.

4. Wie wir schon in einem anderen Artikel betont haben<sup>5</sup>, spielt bei der Schaetzung des Schadenersatzes und der Genugtuung *der Grad des Verschuldens* desjenigen, der die unerlaubte oder ungesetzmaessige Handlung begangen oder des Leides mit dem der Betroffene durch eine solche Handlung erlitten hat, eine gewisse Rolle. Ausserdem muss bei der Entscheidung der Genugtuung von

5) Siehe N.M. BERKIN, Die Natur und die Wirkungen der Klage auf Schadenersatz als Genugtuung (Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul, 1977, p. 183 et suiv.).

dem Richter die Allgemeine wegweisende Vorschrift des Artikels 4 des Zivilgesetzbuches beachtet werden.

Weil das Gericht bei diesem Rechtsfall nie auf den Grad des Verschuldens zu sprechen kam, ist sein Urteil auch in dieser Hinsicht prinzipiell *nicht zutreffend*. Wenn das Gericht den Antrag des Klägers auf Genugtuung vermindern wollte — und so ist es in unserem Rechtsfall geschehen —, musste das Urteil unbedingt nach dem Grade des leidtragenden Verschuldens begründet sein. Eine solche Begründung finden wir aber nicht im Inhalt des Urteils. Deshalb bildet das auch *ein Vermerk der Kritik* gegenüber diesem Urteil.

5. Legislatorisch gesehen ist der Endscheid des höchsten Verwaltungsgerichtes *als ungenügend* zu betrachten, weil in diesem Endscheid die grundlegenden Gesetzesvorschriften als rechtliche Begründung nicht vorgesehen worden sind. Wir möchten damit erwahnen, dass jedes Gericht, um bei seiner Amtsausübung die allgemeine Überzeugung des Volkes vorzuweisen, und dass es die Legalitätsprinzipien beachtet hat, unbedingt in seiner Entscheidung das Urteil mit Gesetzesvorschriften rechtfertigen soll. Das trifft man leider in der oben erwahnten Entscheidung nicht an. Zwar laesst sich in Wahrheit nur die Form eines Urteils feststellen. Das Urteil muss aber unbedingt auf geltenden Rechtssätzen motiviert und gerechtfertigt werden.

Nach dem türkischen Recht besteht auch eine wesentliche Lücke im Rahmen der Verantwortung der Staatsbeamten bei der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse. Diese Lücke aus diesem Anlass hier zu betonen, nehmen wir an, dass es für die Aufklaerung der Sache sehr wichtig und zweckdienend sein soll.

Im Jahre 1965 wurde in der Türkei ein Staatsbeamtengesetz erlassen (Gesetzesnummer 657 "Devlet Memurları Kanunu"). Damit wollte der türkische Gesetzgeber anscheinend den Status der Staatsbeamten und danach das Verantwortungsrecht zwischen Staatsbeamten und die mit den Staatsbeamten in Verbindung stehenden Personen einerseits und andererseits mit dem Staate *das Recht der Verantwortung* unter moderne Gesetzesvorschriften stellen.

In der Tat jedoch erlangte man das gewünschte Ziel nicht, weil sich das Gesetz *de facto* spezifisch mit den staatlichen oder behördlichen Interessen befasst hatte. Damit wurde sogar das Klagerecht denjenigen Personen entzogen, die mit den Staatsbeamten in Ver-

bindung gestanden haben, und seitens derjenigen durch ihr Verhalten Schaden erlitten hatten. Keine Person sollte also nach diesem Gesetz das Recht haben, um seinen Schaden ersetzen zu lassen, einen Staatsbeamten auf dem Gerichtswege zu belangen, obschon dieser Schaden bei der Ausübung der Staatlichen Befugnisse entstanden ist<sup>6</sup>. In diesem Fall dürfen Personen, die ihren Schaden ersetzen lassen wollen, sich nur unmittelbar an den Staat wenden, wie das im oben genannten Rechtsfall vorgekommen ist. Hier muss mit Recht betont werden, dass dieses legislatorische System des genannten Gesetzes wissenschaftlicherweise vollkommen *unrichtig* ist, weil es nicht akzeptiert werden kann, besonders bei unerlaubten oder ungesetzmaessigen Handlungen eine Vertretung zuzulassen. Das bedeutet, dass man *die staatliche Verantwortung* heranziehen kann, auch wegen unerlaubter oder ungesetzmaessiger Handlungen der Staatsbeamten<sup>7</sup>.

- 6) Die Vollzugsbeamten, d.h. die Staatsbeamten, die die Amtsbefugnisse besitzen, das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht durchzuführen, sind von dieser Regel ausgenommen. Sie unterliegen ausnahmsweise dem Paragraphen 5 des türkischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, das sogenannte "İcra ve İflâs Kanunu", ebenso wie beim Schweizer Recht (siehe darüber N.M. BERKİN, Verantwortung wegen der Taetigkeit der Zwangsvollstreckung (Cebri İcra Faaliyetinden Sorumluluk), Zeitschrift der Rechtsfakultaet der Istanbuler Universitaet, B. XXXVII, Heft 1-4, S. 217-241).
- 7) Siehe unseren Beitrag über die staatliche Verantwortung durch Ausübung der richterlichen Beschlüsse und der justizrechtliche Verfügungen (Mahkeme Kararlarından ve Yargısal Tasarruflardan Devletin Sorumluluğu), Zeitschrift der Rechtsfakultaet der Istanbuler Universitaet, 1977, Heft 1-4, S. 181 ff.

Dieses Thema würde vielleicht für die Taetigkeit der **Türkisch - Schweizerischen Juristenwoche** interessant sein, die mit grosser Sorgfalt unser junger Kollege, Herr Prof. Dr. Ergun ÖZSUNAY (Direktor des Institutes für Rechtsvergleichung an der universitaet in Istanbul) und von unserem verehrten Schweizer Kollegen aus Zürich arrangiert und **das Thema des Verantwortungsrecht** als Erörterungsfrage aufgenommen wurde.

Leider war es mir nicht möglich, an dieser Juristenwoche teilzunehmen, weil ich zur gleichen Zeit mit meinem sehr verehrten Kollegen, Herrn Prof. Dr. Hans Ulrich WALDER, aus Zürich, an der Tagung der Deutschen Zivilprozessrechtler in Göttingen teilgenommen hatte.